



**Landeshauptstadt  
Potsdam**  
Der Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung Potsdam**  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 21. OKT. 2021  
Signum:  
an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 18.08.2021

Datum: 14.10.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0831

Betreff: **Prüfung verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Am Upstallgraben**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches ist möglich in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion. Die Voraussetzungen sind für das Wohngebiet Am Upstallgraben (südlicher Teilbereich des Bebauungsplanes F 3 „Am Upstallgraben“) liegen nicht vor.

Es besteht weder die Notwendigkeit noch eine Grundlage für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches mit einer Geschwindigkeit von unter 30 km/h. In der gültigen Fassung des Stadtentwicklungskonzeptes - Verkehr ist das Wohngebiet richtigerweise entsprechend ihrer Funktion als reine Anliegerstraße mit Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Die Tempo-30-Zone dient bereits der Sensibilisierung des Kraftfahrers speziell in Wohnquartieren, besondere Rücksicht auf die schwächsten Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Fußgänger und auch Radfahrer zu nehmen und sich so zu verhalten, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft muss sich der Fahrzeugführer so verhalten, dass eine Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen ist. Hiermit werden zahllose Verkehrs- und Nutzungskonflikte entschärft.

Die Gefahrenanalyse, welche in Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgte, ergab keine signifikanten Auffälligkeiten zu besonderen Gefahrenmomenten oder gar Unfällen mit Fußgängerbeteiligung, die hier vom einzig allein vorherrschenden Anliegerverkehr und/oder durch die bestehende Verkehrsregelung ausgehen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung bei Teilnahme im Straßenverkehr besteht nach straßenverkehrsrechtlichen Maßstäben nicht.

Fortsetzung siehe Rückseite

i.v.

Beigeordneter

Die Straßengestaltung des betreffenden Wohngebiets ist für jeden Fahrzeugführer ersichtlich und für die Anpassung des jeweiligen Fahrverhaltens selbst erklärend. Dieses durch die Gestaltung des Straßenraumes erzwungene Anpassungsverhalten erhöht die Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise durch die dortigen fahzeugführenden Bewohner und Anlieger. Dies geht nachweislich der Untersuchungen zur objektiven Gefahrenlage, nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit. Dementsprechend besteht kein weiterer Regelungsbedarf.